

ANHANG III - DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

Diese Datenverarbeitungsvereinbarung („**DPA**“) ist Bestandteil der zwischen Planisware und dem Kunden geschlossenen Vertragsbedingungen (im Folgenden „**Vertrag**“). Zweck der DPA ist es, die Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften festzuhalten. Planisware und der Kunde werden im Folgenden einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung nicht anders definiert, haben großgeschriebene Begriffe die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Planisware festgelegte Bedeutung.

„Datenverantwortlicher“	bezeichnet die Stelle, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegt. Für die Zwecke dieser Datenverarbeitungsvereinbarung ist der Kunde der Datenverantwortliche.
„Datenverarbeiter“	bezeichnet die Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet. Für die Zwecke dieser Datenverarbeitungsvereinbarung ist Planisware der Datenverarbeiter.
„Datenschutzgesetze und -vorschriften“	bezeichnet alle zwingenden Gesetze und Vorschriften, die gemäß den Planisware-AGB für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („ DSGVO “) sowie der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und ihrer Mitgliedstaaten.
„Betroffene Person“	bezeichnet eine natürliche Person, die den Datenschutzgesetzen und -vorschriften unterliegt und auf die sich personenbezogene Daten beziehen.
„Personenbezogene Daten“	bezeichnet Daten über eine bestimmte natürliche Person, die im Rahmen der Services von Planisware für den Kunden an Planisware übermittelt oder von Planisware erhoben werden und anhand derer diese Person identifiziert oder identifizierbar ist, wie in den Datenschutzgesetzen und -vorschriften definiert.
„Verarbeitung“	bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies automatisiert erfolgt oder nicht, wie beispielsweise Erhebung, Organisation, Speicherung, Abruf, Abfrage, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Sperrung oder Löschung.
„Sicherheitsdokumentation“	bezeichnet die Informationen, die Planisware dem Kunden bezüglich seiner technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Datensicherheit zur Verfügung stellt, wie in Anhang 2 zu diesem Vertrag dargelegt und wie sie von Planisware von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung aktualisiert werden können.

„Sicherheitsvorfall“	bezeichnet eine unbefugte Offenlegung von oder einen unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten oder eine versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, einen Verlust oder eine Veränderung von personenbezogenen Daten.
„Standardvertragsklauseln“ oder „Klauseln“	bezeichnet Standardvertragsklauseln („SCC“) für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, umgesetzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021.
„Unterauftragsverarbeiter“	bezeichnet jeden Dritten, einschließlich der verbundenen Unternehmen von Planisware, der von Planisware mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt wird.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 2.1. **Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden.** Der Kunde hat bei der Nutzung der Services die Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten. Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Anweisungen des Kunden an Planisware zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen den Datenschutzgesetzen und -vorschriften entsprechen. Für den Fall, dass der Kunde Endbenutzern oder erweiterten Nutzern, die sich in Rechtsordnungen mit Gesetzen zur Datenlokalisierung („Länder mit Datenlokalisierungsvorschriften“) befinden, Zugang zum Service gewährt oder personenbezogene Daten von Personen, die sich in Ländern mit Datenlokalisierungsvorschriften befinden, in den Service hochlädt: (i) erkennt der Kunde an, dass alle personenbezogenen Daten aus Ländern mit Datenlokalisierungsvorschriften nach seiner Wahl in Rechenzentren im EWR oder in der Schweiz gehostet und gespeichert werden und verarbeitet werden können in den in Anhang 1 aufgeführten Ländern ; und (ii) ist der Kunde gegenüber Planisware für alle Datenlokalisierungsanforderungen gemäß den geltenden Datenschutz- und Lokalisierungsgesetzen der Länder mit Datenlokalisierungsvorschriften verantwortlich.
- 2.2. **Verarbeitung personenbezogener Daten durch Planisware.** Planisware verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden und gemäß dessen Anweisungen (einschließlich per E-Mail) sowie im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er Planisware durch die Nutzung der Services anweist, personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu nutzen, um die Services gemäß dem Vertrag und wie in Anhang 1 dieser Datenverarbeitungsvereinbarung näher beschrieben bereitzustellen. Im Falle wesentlicher Updates bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Planisware wird Planisware den Kunden unverzüglich über diese Updates informieren. Planisware hat den Datenverantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn eine Anweisung nach seiner Auffassung gegen Datenschutzgesetze und -vorschriften verstößt.
- 2.3. **Datenschutz-Folgenabschätzung.** Auf Anfrage des Kunden leistet Planisware dem Kunden angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung, die erforderlich ist, um die Verpflichtung des Kunden gemäß der DSGVO zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Services durch den Kunden zu erfüllen, soweit der Kunde anderweitig keinen Zugang zu den relevanten Informationen hat und soweit diese Informationen Planisware zur Verfügung stehen. Planisware leistet dem Kunden angemessene Unterstützung im Falle einer vorherigen Konsultation mit einer zuständigen Datenschutzbehörde oder bei der erforderlichen Beantwortung von Anfragen einer solchen Behörde.

3. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 3.1. **Löschung personenbezogener Daten.** Bei Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer wird Planisware alle gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten löschen oder Endbenutzerdaten anonymisieren, um alle personenbezogenen Daten so bald wie vernünftigerweise möglich zu entfernen, und die entsprechende Löschung/Anonymisierung von seinen Unterauftragsverarbeitern verlangen, wobei Planisware jedoch Daten aufbewahren darf, die zum Nachweis der Einhaltung geltender gesetzlicher und behördlicher Anforderungen sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen erforderlich sind.
- 3.2. **Rechte der betroffenen Personen.** Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die betroffenen Personen gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und ihre Anträge auf Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften zu bearbeiten. Planisware wird, soweit gesetzlich zulässig, den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn es einen Antrag einer betroffenen Person auf Zugang, Berichtigung, Änderung oder Löschung der personenbezogenen Daten dieser betroffenen Person erhält. Planisware wird auf solche Anfragen von betroffenen Personen nicht reagieren, ohne vom Kunden schriftlich (einschließlich per E-Mail) dazu angewiesen worden zu sein, es sei denn, um der betroffenen Person zu bestätigen, dass sich die Anfrage auf den Kunden bezieht. Der Kunde trägt alle angemessenen Kosten, die durch die Bereitstellung dieser Unterstützung durch Planisware entstehen.
- 3.3. **Beschwerden oder Mitteilungen in Bezug auf personenbezogene Daten.** Falls Planisware eine offizielle Beschwerde, Mitteilung oder Kommunikation erhält, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Planisware oder die Einhaltung der Datenschutzgesetze und -vorschriften durch eine der Parteien im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten bezieht, wird Planisware den Kunden, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich benachrichtigen und dem Kunden wirtschaftlich angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung in Bezug auf die Bearbeitung einer solchen Beschwerde, Mitteilung oder Kommunikation gewähren. Der Kunde trägt alle angemessenen Kosten, die durch die Bereitstellung dieser Unterstützung durch Planisware entstehen.

4. MITARBEITER VON PLANISWARE

- 4.1. **Vertraulichkeit.** Planisware stellt sicher, dass seine mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert sind, eine angemessene Schulung zu ihren Verantwortlichkeiten erhalten haben und schriftliche Verträge über Vertraulichkeit unterzeichnet haben. Planisware stellt sicher, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtungen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleiben.
- 4.2. **Zugangsbeschränkung.** Planisware stellt sicher, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt ist, die dazu befugt sind und diesen Zugang zur Erbringung der Services benötigen.
- 4.3. **Datenschutzbeauftragter.** Planisware hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, sofern eine solche Ernennung nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich ist. Diese ernannte Person ist unter underdpo@planisware.com erreichbar. Der Kunde teilt Planisware die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten so bald wie möglich nach Unterzeichnung mit.

5. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

- 5.1. **Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.** Der Kunde erkennt hiermit an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass (i) Planisware berechtigt ist, seine verbundenen Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, und (ii) Planisware oder ein solches

verbundenes Unternehmen jeweils Dritte beauftragen kann, personenbezogene Daten im Auftrag von Planisware im Zusammenhang mit der Erbringung der Services zu verarbeiten. Planisware wird personenbezogene Daten nur an Unterauftragsverarbeiter weitergeben, die Parteien schriftlicher Verträge mit Planisware sind, die Verpflichtungen enthalten, die nicht weniger streng sind als die Verpflichtungen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung. Planisware stellt sicher, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten auf diejenigen Unterauftragsverarbeiter beschränkt ist, die diesen Zugang benötigen, um ihre Dienstleistungen für Planisware zur Erbringung der Services für den Kunden zu erbringen. Planisware wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage hin die Namen seiner Unterauftragsverarbeiter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, sowie die Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen diese Daten verarbeitet werden oder verarbeitet werden können, mitteilen, sofern eine solche Anfrage nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr gestellt wird. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter zum Zeitpunkt der Datenverarbeitungsvereinbarung ist in Anhang 1 aufgeführt.

- 5.2. **Widerspruchsrecht bei neuen Unterauftragsverarbeitern.** Planisware hat den Kunden vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters schriftlich (einschließlich per E-Mail) zu benachrichtigen. Ist es dem Kunden gesetzlich untersagt, der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters durch Planisware zuzustimmen, so hat der Kunde Planisware innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von Planisware schriftlich über dieses Verbot zu informieren. Planisware wird sich in angemessener Weise bemühen, (i) dem Kunden eine Änderung der betroffenen Services zur Verfügung zu stellen, (ii) dem Kunden eine wirtschaftlich vertretbare Änderung seiner Konfiguration oder Nutzung der betroffenen Services vorzuschlagen, um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den genannten neuen Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden, oder (iii) mit dem Unterauftragsverarbeiter zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass jede Unterauftragsverarbeitung in einer für den Kunden angemessen zufriedenstellenden Weise erfolgt. Können die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist, die sechzig (60) Tage nicht überschreiten darf, keine geeignete Lösung finden, so kann der Kunde jeden anwendbaren Vertrag ausschließlich in Bezug auf jene Services kündigen, die Planisware ohne den Einsatz des beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiters nicht erbringen kann, indem er Planisware schriftlich davon in Kenntnis setzt.
- 5.3. **Haftung.** Planisware haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem Planisware haften würde, wenn es die Services jedes Unterauftragsverarbeiters direkt gemäß den Bestimmungen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung erbringen würde, vorbehaltlich etwaiger in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Planisware festgelegter Einschränkungen.

6. SICHERHEIT; PRÜFUNGSRECHTE

- 6.1. **Kontrollen zum Schutz von personenbezogenen Daten.** Planisware wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, wie in der Dokumentation beschrieben, zum Schutz vor Sicherheitsvorfällen aufrechterhalten.
- 6.2. **Prüfungsrechte.** Planisware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf alle spezifischen schriftlichen Fragen reagieren, die ihm vom Kunden bezüglich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen von Planisware zur Datensicherheit vorgelegt werden. Planisware gestattet dem Kunden unter den folgenden Umständen die Durchführung eines Audits vor Ort bei Planisware zur Überprüfung der Einhaltung der in der Dokumentation festgelegten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen: (i) Nach der Benachrichtigung des Kunden durch Planisware über einen Sicherheitsvorfall, (ii) wenn der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass Planisware seinen Sicherheitsverpflichtungen gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung nicht nachkommt (wobei in diesem Fall die Prüfungsrechte des Kunden nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden dürfen),

oder (iii) wenn eine solches Audit gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften oder auf Anweisung einer zuständigen Datenschutzbehörde erforderlich ist. Ein solches Audit muss gemäß den in Abschnitt 6.3 festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

- 6.3. **Prüfungsverfahren.** Der Kunde muss Planisware mindestens drei (3) Wochen im Voraus schriftlich über einen Audit-Antrag informieren. Der Leistungsumfang eines Audits beschränkt sich auf die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen von Planisware, die für den Schutz von personenbezogenen Daten relevant sind, wie in der Dokumentation dargelegt. Alle Audits werden im Wege des Dokumentenaustauschs durchgeführt. Nach Erhalt eines schriftlichen Audit-Antrags und vorbehaltlich des Vertrags mit dem Kunden kann Planisware diesem Audit-Antrag nachkommen, indem es dem Kunden eine vertrauliche Kopie eines von Planisware erstellten Berichts eines unabhängigen Auditors zur Verfügung stellt, der es dem Kunden ermöglicht, die Einhaltung der in der Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Planisware zu überprüfen. Ein Audit wird auf alleinige Kosten des Kunden und durch einen in gegenseitigem Einvernehmen beauftragten und vom Kunden bezahlten Drittanbieter durchgeführt, der einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt, die ihn zur Geheimhaltung aller Audit-Ergebnisse sowie der vertraulichen Informationen von Planisware verpflichtet. Vor Beginn eines solchen Audits vereinbaren Planisware und der Kunde einvernehmlich den Zeitpunkt, die Dauer des Audits sowie die Auditmethodik und Inhalte der Management-Zusammenfassung. Zur Vermeidung von Zweifeln: Im Rahmen eines Audits werden von Planisware keine anderen personenbezogenen Daten als diejenigen weitergegeben oder offengelegt, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden. Der Kunde stellt Planisware kostenlos eine vollständige Kopie aller Ergebnisse des Audits zur Verfügung. Falls der Kunde nach Überprüfung der von Planisware als Antwort auf eine Audit-Anfrage vorgelegten Dokumentationen vernünftigerweise der Meinung ist, dass Planisware seine Sicherheitsdokumentation nicht einhält, kann der Kunde ein Audit vor Ort beantragen, wobei eine schriftliche Vorankündigung von mindestens drei (3) Wochen erforderlich ist. Planisware teilt dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise für Professional Services sowie eine Schätzung des Zeitaufwands der Planisware-Mitarbeiter für die Beantwortung von Anfragen und die Zusammenarbeit mit den Auditoren mit. Der Kunde ist für diese Kosten verantwortlich. Planisware wird bei dem Audit kooperieren, einschließlich der Gewährung von Zugang zu den Sicherheitsinformationen oder -unterlagen von Planisware für die Auditoren.
- 6.4. **Mitteilung über die Nichteinhaltung.** Nach Durchführung eines Audits gemäß diesem Abschnitt 6 oder nach Erhalt eines Auditberichts von Planisware muss der Kunde Planisware über die konkrete Art und Weise informieren, in der Planisware gegebenenfalls gegen eine der Sicherheits-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzverpflichtungen in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung oder gegen geltende Datenschutzgesetze und -vorschriften verstößt. Solche Informationen gelten als vertrauliche Informationen von Planisware. Nach einer solchen Mitteilung wird Planisware wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

7. BEHANDLUNG UND MELDUNG VON SICHERHEITSVERLETZUNGEN

- 7.1. Planisware unterhält Richtlinien und Verfahren zum Management von Sicherheitsvorfällen, einschließlich detaillierter Eskalationsverfahren für Sicherheitsvorfälle, wie in der Sicherheitsdokumentation näher beschrieben. Wenn Planisware festgestellt hat, dass ein Sicherheitsvorfall eingetreten ist, wird Planisware den Kunden unverzüglich benachrichtigen und ihm relevante Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung stellen, einschließlich, soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt, der Art der betroffenen Kundendaten, des Umfangs der offengelegten Kundendaten, der Umstände des Vorfalls, der ergriffenen Maßnahmen zur Schadensminderung sowie der ergriffenen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Der Kunde ist

dafür verantwortlich, solche Sicherheitsvorfälle der zuständigen Datenschutzbehörde und den betroffenen Personen zu melden, sofern dies nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich ist.

8. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUS DEM EWR

- 8.1. **Standardvertragsklauseln.** Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in Ländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, wie durch den Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 festgelegt, erfolgt auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln und unterliegt diesen. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln stellen diese DPA und die AGB von Planisware die vollständigen und endgültigen Anweisungen des Kunden („**Datenexporteur**“) an Planisware („**Datenimporteur**“) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Standardvertragsklauseln und dieser DPA oder anderen Verträgen zwischen den Parteien haben die Standardvertragsklauseln Vorrang. Die Bestimmungen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung ändern die Klauseln in keiner Weise. Für den Fall, dass die Standardvertragsklauseln von der Europäischen Kommission oder anderweitig gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften geändert, ersetzt oder aufgehoben werden, arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um eine aktualisierte Version der Standardvertragsklauseln zu vereinbaren oder nach Treu und Glauben eine Lösung auszuhandeln, die eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften ermöglicht.
- 8.2. **Schrems II – Zusätzliche Maßnahmen.** Im Falle einer Aufforderung zur Offenlegung von personenbezogenen Daten oder zum direkten Zugang zu personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde eines Nicht-EWR-Landes („**behördliche Offenlegung**“), die massiv, unverhältnismäßig oder willkürlich ist, wird Planisware den Kunden unverzüglich benachrichtigen (soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist). Wenn Planisware den Kunden benachrichtigt, besprechen die Parteien in gutem Glauben die zusätzlichen Maßnahmen und ob die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen und/oder die weitere Übermittlung von personenbezogenen Daten auszusetzen ist. Falls Planisware bei der Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen eine behördliche Offenlegung wesentliche Kosten entstehen, einschließlich angemessener Gebühren, sind diese Kosten vom Kunden nach Vorlage entsprechender Dokumentation zu tragen und zu erstatten.

9. RECHTSWIRKUNG; BEENDIGUNG

- 9.1. Diese Datenverarbeitungsvereinbarung wird erst dann rechtsverbindlich zwischen dem Kunden und Planisware, wenn sie vollständig unterzeichnet ist, und endet mit Beendigung des Vertrags, ohne dass weitere Maßnahmen einer der Parteien erforderlich sind.

10. KONFLIKT

- 10.1. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit zwischen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung und den Allgemeinen Vertragsbedingungen von Planisware hat diese Datenverarbeitungsvereinbarung Vorrang.

Anhänge:

- **Anhang III.1** – Gegenstand und Einzelheiten der Datenverarbeitung
- **Anhang III.2** – Sicherheitsdokumentation
- Gegebenenfalls Standardvertragsklauseln
- **Anhang III.3** – Optionale Klauseln

ANHANG III.1 – GEGENSTAND UND DETAILS DER DATENVERARBEITUNG

Dieser Anhang ist Bestandteil der Datenverarbeitungsvereinbarung (und/oder der SCCs, sofern zutreffend)

- DATENVERANTWORTLICHER** ist der Kunde zum Zwecke der Nutzung der Lösung von Planisware. Bitte beachten Sie, dass Planisware bestimmte personenbezogene Daten des Kunden als unabhängiger Datenverantwortlicher für folgende Zwecke verarbeitet:
- UNABHÄNGIGER VERANTWORTLICHER**
- (a) Konto-, Abrechnungs- und Kundenbeziehungsmanagement sowie damit verbundene Kundenkorrespondenz;
 - (b) Vergütung (z. B. Berechnung von Mitarbeiterprovisionen und Partnerprämien);
 - (c) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. steuerlicher Anforderungen);
 - (d) Erkennung, Prävention und Schutz vor Missbrauch, Virenskans;
 - (e) Erstellung aggregierter statistischer Daten für die interne Berichterstattung. Planisware führt diese Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften sowie der Datenschutzerklärung von Planisware [<https://planisware.com/privacy-policy>] durch.
- DATENVERARBEITER** Planisware bietet eine Projektmanagement-Lösung an, die Projektpriorisierung, Portfolioausgleich und Kapazitätsplanung ermöglicht, und hat die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Planisware mit dem Kunden unterzeichnet.
- UNTERAUFTRAGSVERARBEITER** Gemäß Ziffer 5.1 kann Planisware seine verbundenen Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter einsetzen, und jedes dieser verbundenen Unternehmen kann seinerseits Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Services beauftragen. Die Unterauftragsverarbeiter sind die folgenden (mit Ausnahme der unterzeichnenden Einheit von Planisware):

NAME	STANDORT	FÜR DIE VERARBEITUNG RELEVANTE TÄTIGKEITEN
Planisware S.A	200 avenue de Paris, 92320 Chatillon, Frankreich	Bereitstellung von Support-Services für Endbenutzer des Kunden
Planisware USA Inc.	555 Montgomery Street, Suite 1300 San Francisco, Kalifornien , 94111 Vereinigte Staaten	
Planisware Deutschland GmbH	Leonrodstraße 52–58, 80636 München, Deutschland	
Planisware UK Ltd.	11.14 – 11.17, Level 11 Blue Tower, Media City UK, Salford, England, M50 2ST T	
Planisware Singapore Pte Ltd.	600 North Bridge Rd, #10-01, Singapur 188778	
PLW Tunesien SUARL	56 Boulevard de la Corniche, Avenue de Beji Caid Essebsi, Lac II, 1053 Tunis, Tunesien	
Planisware MIS SARL	5 rue du Helder, 75009 Paris, Frankreich	
Planisware Austria GmbH	Karl-Farkas-Gasse 22, 1030 Wien, Österreich	

Planisware MIS (DMCC-Niederlassung Dubai)	Einheit 1902 – The Dome Tower JLT-PH1-N1 – Jumeirah Lakes Towers	
Planisware Belgien	Avenue des Volontaires 19, 1160 Auderghem	
Planisware Korea LLC	354, Gangnam-daero, Gangnam-gu, Seoul, 11. Stock, SW55	
Planisware Japan KK	10. Etage, PMO Kojimachi, 6-2-6 Kojimachi, Chiyoda-ku, Tokio, 102-0083 Japan	
Planisware MIS	MirMar Business City, Centre Urbain Nord, 1003 Tunis, Tunesien	Bereitstellung von Support-Services für Endbenutzer des Kunden sowie, soweit zutreffend, von Managed Services

BETROFFENE PERSONEN

Der Datenverantwortliche kann personenbezogene Daten an Planisware übermitteln, wobei der Umfang dieser Daten nach alleinigem Ermessen des Datenverantwortlichen festgelegt und kontrolliert wird und die folgenden Kategorien von betroffenen Personen umfasst:

1. Mitarbeiter des Datenverantwortlichen für die Datenverarbeitung
2. Unabhängige Auftragnehmer des Datenverantwortlichen
3. Andere Endbenutzer, die vom Datenverantwortlichen gemäß dem Vertrags ermächtigt werden
4. Jede Person, deren personenbezogene Daten vom Datenverantwortlichen im Rahmen von Projekten verarbeitet werden, die mit der Projektmanagement-Lösung von Planisware verwaltet werden.

DATENKATEGORIEN

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:

1. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Zugang zu den Services verarbeitet werden:
 - Vor- und Nachname
 - Endbenutzer-ID
 - E-Mail-Adresse des Endbenutzers
 - IP-Adresse
 - Berufsbezeichnungen/Funktionen
2. Aktivitäten des Endbenutzers in Zusammenhang mit dem Kunden-Account,
3. Kommunikation zwischen Endbenutzern und Planisware-Mitarbeitern im Zusammenhang mit Services,

BESONDERE DATENKATEGORIEN

Der Kunde darf die Services nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten nutzen, die gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften als besondere Datenkategorien gelten, ohne vorherige Zustimmung des Unterzeichners dieser Datenverarbeitungsvereinbarung seitens Planisware.

VERARBEITUNGSVORGÄNGE

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsvorgängen:

1. Erhebung, Hosting und Sicherung von personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:
 - Identifizierung autorisierter Endbenutzer des Services

- Ermöglichung der Verwaltung des Kunden-Accounts durch den Datenexporteur
 - Bereitstellung von Support-Services für Endbenutzer
 - Gegebenenfalls Erbringung von Professional Services
2. Löschung oder Anonymisierung personenbezogener Daten auf Anweisung des Kunden oder bei Beendigung des Vertrags.

ANHANG III.2 – SICHERHEITSDOKUMENTATION

Dieser Anhang ist Bestandteil der Datenverarbeitungsvereinbarung (und/oder gegebenenfalls der SCCs)

BESCHREIBUNG DER VON PLANISWARE UMGESETZTEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN SICHERHEITSMÄßNAHMEN

Gemäß Artikel 32 der DSGVO hat Planisware ein umfassendes schriftliches Datenschutz- und Sicherheitsprogramm (einschließlich Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und eines Plans zur Reaktion auf Vorfälle) implementiert und unterhält dieses, das angemessene administrative, organisatorische, technische und physische Schutzmaßnahmen sowie weitere Sicherheitsmaßnahmen umfasst, die der Größe und Komplexität der Verarbeitung der Daten, dem Schaden, der aus einem Sicherheitsvorfall resultieren könnte, sowie der Art und dem Leistungsumfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten angemessen sind. Planisware kann diese technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen von Zeit zu Zeit aktualisieren, sofern sie die Gesamtsicherheit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht wesentlich beeinträchtigen.

1. PSEUDONYMISIERUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN/VERSCHLÜSSELUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung oder des Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können und dass die Empfänger einer Übermittlung von personenbezogenen Daten mittels Datenübertragungseinrichtungen ermittelt und überprüft werden können.

2. FÄHIGKEIT ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DAUERHAFTEN VERTRAULICHKEIT UND INTEGRITÄT DER VERARBEITUNGSSYSTEME UND SERVICES

2.1 Maßnahmen zur Verhinderung des physischen Zugangs unbefugter Personen an Systeme zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

- a) Festlegung der Personen, denen physischer Zugang zu Systemen gewährt wird, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- b) Elektronische Zugangskontrolle;
- c) Ausstellung von IDs für den Zugang;
- d) Umsetzung von Richtlinien für externe Personen;
- e) Alarmanlage oder Sicherheitsdienst außerhalb der Services;
- f) Einteilung der Räumlichkeiten in verschiedene Sicherheitszonen;
- g) Umsetzung von Richtlinien zur Schlüssel- und Schlüsselkartenverwaltung;
- h) Sicherheitstüren (elektronischer Türöffner);
- i) Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherheit vor Ort (z. B. Einbruchalarm/Benachrichtigung).

2.2 Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Geräten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch unbefugte Personen:

- a) Festlegung der Personen, die Zugang zu Geräten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben dürfen;
- b) Umsetzung von Richtlinien für externe Personen;
- c) Passwortschutz für PCs.

2.3 Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen, die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigt sind, nur auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sie gemäß ihren Zugriffsrechten Zugang haben:

- a) Einführung von Zugriffsrechten für die jeweiligen personenbezogenen Daten und Funktionen;
- b) Identifikationspflicht gegenüber dem System der Datenverarbeitung (z. B. über ID und Authentifizierung);

- c) Umsetzung von Richtlinien zu Zugangs- und Benutzerrollen;
- d) Auswertung von Protokollen im Falle von Vorfällen.

2.4 Maßnahmen wie die Protokollierung von Dateneingaben, um sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob personenbezogene Daten in Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingegeben, geändert oder aus diesen entfernt wurden und, falls ja, von wem.

2.5 Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden (Datenverantwortlicher und Datenausführer) verarbeitet werden, einschließlich der Schulung des Planisware-Personals und der Dokumentation von Supportanfragen des Kunden.

2.6 Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können, wie z. B. die logische Trennung der personenbezogenen Daten der einzelnen Kunden des Datenverarbeiters.

3. FÄHIGKEIT ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERFÜGBARKEIT UND AUSFALLSICHERHEIT VON VERARBEITUNGSSYSTEMEN UND -DIENSTLEISTUNGEN

Maßnahmen zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- a) Durchführung eines regelmäßigen Backup-Plans;
- b) Überprüfung des Zustands der Datenträger für die Sicherung von personenbezogenen Daten;
- c) Sichere Aufbewahrung der Sicherungskopien der personenbezogenen Daten;
- d) Einrichtung und regelmäßige Überprüfung von Notstromversorgungssystemen und Überspannungsschutzsystemen.

4. FÄHIGKEIT, DIE VERFÜGBARKEIT DES ZUGRIFFS AUF PERSONENBEZOGENE DATEN IM FALLE EINES PHYSISCHEN ODER TECHNISCHEN Vorfalles ZEITNAH WIEDERHERZUSTELLEN

Maßnahmen zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten im Falle einer versehentlichen Zerstörung oder eines Verlusts zeitnah wiederhergestellt werden können:

- a) Umsetzung eines Notfallplans;
- b) Protokoll zur Einleitung des Krisen- und/oder Notfallmanagements.

5. VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN PRÜFUNG, BEURTEILUNG UND BEWERTUNG DER WIRKSAMKEIT DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- a) Regelmäßige Überprüfung der Zertifizierungen im Bereich der IT-Sicherheit (z. B. ISO 27001);
- b) Überwachung durch den Datenschutzbeauftragten von Planisware, sofern benannt, sowie IT-Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Prozesse und Anforderungen für die Konfiguration und den Betrieb der Systeme.

ANHANG III.3 – [Optional] Regionsspezifische Bestimmungen

Dieser Anhang ist Bestandteil der Datenverarbeitungsvereinbarung.

Abu Dhabi. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Datenschutzgesetze und -vorschriften von Abu Dhabi geschützt sind, sei es direkt oder durch Weiterübermittlung, gilt der folgende Nachtrag zu den EU-SCC: <https://assets.adgm.com/download/assets/ADGM+-+Daten+Transfer+Addendum+to+the+EU+SCC-.pdf.pdf/9e08f13a595b11efb0b3aa2a20d5f45b>

Argentinien. Wenn personenbezogene Daten, die durch die argentinischen Datenschutzgesetze und -vorschriften geschützt sind, entweder direkt oder durch Weiterübermittlung in ein anderes Land übermittelt werden, für das keine Angemessenheitsentscheidung vorliegt, gelten die folgenden Standardvertragsklauseln: http://www.jus.gob.ar/media/3202473/disp_e2016_60_anexoii.pdf

Kalifornien. Wenn personenbezogene Daten, die durch den California Consumer Privacy Act in der durch den California Privacy Rights Act („CCPA“) geänderten Fassung geschützt sind, von Planisware verarbeitet werden, verarbeitet Planisware diese personenbezogenen Daten ausschließlich für geschäftliche und betriebliche Zwecke, die den Anweisungen des Kunden entsprechen und gemäß dem CCPA für einen Dienstleister zulässig sind, und nicht für eigene Zwecke von Planisware (wobei alle diese Begriffe im CCPA definiert sind). Planisware darf keine personenbezogenen Daten außerhalb des Leistungsumfangs der Services oder seiner Beziehung zum Kunden verwenden oder verarbeiten. Planisware wird keine personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke verwenden und keine personenbezogenen Daten verkaufen oder weitergeben, wobei „Verkaufen“ oder „Weitergabe“ im Sinne des CCPA definiert sind. Planisware wird vom Kunden erhaltene personenbezogene Daten nicht mit personenbezogenen Daten kombinieren, die es aus anderen Quellen erhält. Im Falle wesentlicher Updates bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Planisware wird Planisware den Kunden unverzüglich über diese Updates informieren. Planisware bestätigt, dass es die vorstehenden Einschränkungen versteht und einhalten wird.

Dubai. Wenn personenbezogene Daten, die durch die Datenschutzgesetze und -vorschriften von Dubai geschützt sind, entweder direkt oder durch Weitergabe in ein anderes Land übertragen werden, für das keine Angemessenheitsentscheidung vorliegt, gelten die folgenden zum Download verfügbaren Standardvertragsklauseln (SCCs): <https://www.difc.com/business/registrars-and-commissioners/commissioner-of-data-protection/data-export-and-sharing>

Türkei. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Datenschutzgesetze und -vorschriften der Türkei geschützt sind, sei es direkt oder durch Weiterübermittlung, gelten die folgenden Standardvertragsklauseln: <https://www.kvkk.gov.tr/SharedFolderServer/CMSFiles/d4577ac6-d2cd-4ff4-839f-4218812c3cdc.pdf>

Vereinigtes Königreich. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch britische Datenschutzgesetze und -vorschriften geschützt sind, entweder direkt oder durch Weiterübermittlung, in ein anderes Land, für das keine Angemessenheitsentscheidung vorliegt, gelten die folgenden britischen Ergänzungen zu den EU-SCCs: <https://ico.org.uk/media2/migrated/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf>

Schweiz. Wenn personenbezogene Daten, die durch die schweizerischen Datenschutzgesetze und -vorschriften geschützt sind, entweder direkt oder durch Weiterübermittlung in ein anderes Land übermittelt werden, für das keine Angemessenheitsentscheidung vorliegt, gilt der folgende Schweizer Nachtrag zu den EU-SCCs:

„Wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Datenexporteur an einen Datenimporteur der EU-DSGVO und dem DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 – zuletzt geändert am 7. Juli 2025) unterliegt, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen, damit die Standardvertragsklauseln geeignet sind, ein angemessenes Schutzniveau für eine solche Übermittlung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe des DSG zu gewährleisten:

Der Begriff „EU-Mitgliedstaat“ darf nicht so ausgelegt werden, dass Betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Schweiz) gemäß Klausel 18(c) der Standardvertragsklauseln geltend zu machen.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Schweiz.“

Saudi-Arabien. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Datenschutzgesetze und -vorschriften Saudi-Arabiens geschützt sind, sei es direkt oder durch Weiterübermittlung, gelten die folgenden Standardvertragsklauseln:

<https://sdaia.gov.sa/Documents/StandardContractualClausesForPersonalDataTransferEN.pdf>